

Einheitliche Beurteilungsmaßstäbe

Nachdem das Oberverwaltungsgericht rechtskräftig festgestellt hatte¹, dass es seit Juni 2014 keinen einheitlichen Beurteilungsmaßstab in der Polizei Berlin gibt, hat unsere Liste im GPR folgenden Beschlussvorschlag eingebracht:

Inhalt

- Einheitliche BU-Maßstäbe
- Stiftung Polizei Berlin
- IA Anrufbereitschaft
- Dienstzeitverlagerungen
- Flexible Rahmenarbeitszeit
- Rund um die Besoldung
- halbe SU-Tage

"Die Behördenleitung wird im Nachgang zur verwaltungsgerichtlichen Feststellung (OVG 4 N 72.18) aufgefordert, unverzüglich im Rahmen eines Koordinierungsgespräches gemäß Pkt. 9.3. der AV BVPVD einheitliche Beurteilungsmaßstäbe für die Polizei Berlin festzulegen. Diese Gespräche sind im Nachgang auch in den anderen personalvertretungsrechtlichen Dienststellen der Polizei Berlin durchzuführen. Den jeweiligen Beschäftigtenvertretungen ist die Teilnahme zu ermöglichen."

Dieser Beschlussvorschlag wurde vom Gesamtpersonalrat abgelehnt!

Anm.: Aufgabe eines Personalrates ist es, dass die für die Dienstkräfte geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden.² Zu diesen Vorschriften dürften zweifelsfrei auch die [AV BVPVD](#) gehören. Folge ist, dass es zumindest im höheren Dienst derzeit keinen einheitlichen Beurteilungsmaßstab gibt.

¹ Siehe unsere [Sonderausgabe zum Thema "Beurteilung"](#)

² § 72 Abs. 1 Nr. 2 PersVG Berlin

UNABHÄNGIGE Informationen



04/2022

▮ **Stiftung Polizei Berlin – es geht voran.**

Im September des vergangenen Jahres³ wurde durch unsere Personalratsliste im GPR der Antrag eingebracht, eine behördeneigene Stiftung zu gründen. Der Vorschlag wurde ohne Beschlussfassung in einen Ausschuss verwiesen und wird dort listenübergreifend bearbeitet.

Zwischenzeitlich wurde erneut klar, dass die Vorteile einer behördeneigenen Stiftung überwiegen. So konnten anlässlich der Ermordung von zwei Polizeiangehörigen (#zweivonuns) sowie wegen der Ukraine-Krise keine behördeneigenen Sammlungsaufrufe gestartet werden.

Durch den Vorsitzenden der Bundespolizeistiftung, Sven Hübner, wurden die im Ausschuss erarbeiteten Fragen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen, beantwortet. In einem weiteren Termin im April wird der Kollege Hübner persönlich die restlichen Fragen beantworten, so dass eine abschließende Meinungsbildung und Beschlussfassung zu einer möglichen Gründung einer Polizeistiftung im Gesamtpersonalrat bald zu erwarten ist.

Wir werden weiter berichten.

▮ **Initiativantrag zur Anrufbereitschaft**

Der Gesamtpersonalrat ist unserem Initiativantrag zur pauschalen Verrechnung der sogenannten Anrufbereitschaft gefolgt.

Diese Sonderform der Rufbereitschaft unterliegt der Mitbestimmung des Personalrates. Wir berichteten in der [Februar-Ausgabe](#). Nunmehr muss sich die Behördenleitung mit unserem Verfahrensvorschlag auseinandersetzen und mitteilen, ob Sie diesem Antrag folgt.

³ [Initiativantrag zur Gründung einer Stiftung der Polizei Berlin.](#)



└ Dienstzeitverlagerungen bei den Einsatzhundertschaften

Aus den Einsatzeinheiten erreichten uns Anfragen dahingehend, ob die regelmäßigen Dienstzeitverlagerungen rechtens seien und hingenommen werden müssen. So käme es nicht selten vor, dass die Dienstkräfte in ihrer Freizeit darüber informiert werden, dass der kommende Dienst in Form einer Dienstzeitverlagerung verschoben wird.

Nicht selten erfolgen die Benachrichtigungen zu kurzfristigen Dienstplanänderungen immer noch über private Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp), was jedoch durch den Dienstherrn untersagt wurde. Eine entsprechende Weisung erging als formelle Nachricht am 19.12.2020 und wurde auch als [Mitarbeiterinformation](#) veröffentlicht.

In dieser wird ausgeführt: *"Führungskräfte haben Alarmierungen, Bereitschaften oder Dienstzeitverlagerungen ihren Mitarbeitenden fermündlich oder persönlich mitzuteilen (GA PPr Stab Nr. 07/2012, Stand 01.07.2014, über die Alarmierung in der Polizei Berlin, Pkt. 5.1)."*

Eine ständige Erreichbarkeit muss als Dienstkraft nur gewährleistet werden, wenn eine Rufbereitschaft angeordnet und der Personalrat beteiligt wurde.

Kurzum, in der Freizeit muss man ohne eine solche Anordnung nicht für den Dienstherrn erreichbar sein. Dies dient zur klaren Trennung von Dienst und Freizeit und soll eine Regeneration gewährleisten.

Die Geschäftsanweisung ["PPr Stab Nr. 01/2014 über die Einführung neuer Arbeitszeitregelungen der Einsatzhundertschaften und der Technischen Einsatzeinheiten des Landes Berlin"](#) führt unter Pkt. 4.3. aus, dass bei der Anordnung und Gewährung von Dienstzeitverlagerungen die Regelungen zur

UNABHÄNGIGE Informationen



04/2022

Einhaltung der Ruhezeiten sowie die Beteiligungsrechte der Beschäftigtenvertretungen zu beachten sind.

Demnach sollte euer Personalrat bei einer vorgesehenen Dienstzeitverlagerung gerade im Rahmen der AAO beteiligt worden sein. Diese Beteiligung kann nur im Rahmen einer Personalratssitzung durch Beschlussfassung erfolgen. In wie vielen Fällen in der Vergangenheit eine solche Beteiligung stattgefunden hat, kann sich angesichts der kurzen Vorlaufzeiten für Dienstplanänderungen jeder selber denken.

Flexible Rahmenanwesenheitszeiten bleiben Thema

Die freiwillige Nutzung der ausgeweiteten Rahmenanwesenheitszeiten von 04:00 – 22:00 Uhr wurde zum 03.04.2022 eingestellt. Damit ist leider eine Möglichkeit zur Entzerrung des Dienstbetriebes und zur Verminderung des Infektionsgeschehens weggefallen.

Dies, obwohl eine Auswertung der Dienstantritte in PuZMan ergab, dass ca. 25 Prozent der Dienstantritte unter der Woche von 04:00 – 06:00 Uhr erfolgten. Vielfach wurde auch die Chance von Mitarbeitenden genutzt, Zeiten der Kinderbetreuung am Wochenende wieder "herauszuarbeiten".

Angesichts der noch hohen Infektionszahlen in der Polizei Berlin und der Tatsache, dass immer noch Pandemiestufe I herrscht, ist diese Entscheidung zur Rücknahme dieser Arbeitszeitflexibilisierung für uns nicht nachvollziehbar. Mit der Behördenleitung konnte dahingehend kein Einvernehmen erzielt werden.

Ein Hoffnungsschimmer gibt es jedoch noch für dieses Modell. So ist die weitere Flexibilisierung der Rahmenarbeitszeit Gegenstand der Betrachtungen bei der Umsetzung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In den Sommermonaten



kommt voraussichtlich wieder die [Dienstvereinbarung über die Ausweitung der Rahmenanwesenheitszeit für extreme Wetterlagen](#) zur Anwendung.

└ Rund um die Besoldung

Die Entscheidungen des BVerfG zur A-Besoldung werden auf die lange Bank geschoben und gehen in das 15. Jahr. Die Geschäftsstelle des 2. Senates teilte mit, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Verfahren noch 2022 abgeschlossen werden.⁴

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass der Berliner Senat mit Nachzahlungen von bis zu 1,4 Mrd. Euro rechnet. Der Berliner Rechnungshof weist in seinem Jahresbericht 2021 darauf hin, dass diese Mehraufwendungen in den finanziellen Planungen keine Berücksichtigung fanden.⁵

Zurzeit sind beim Bundesverfassungsgericht 43 Normenkontrollverfahren zum Thema Besoldung aus allen Bundesländern anhängig.⁶

└ Gewährung von halben Sonderurlaubstagen

Mit [Rundschreiben IV Nr. 09/2022](#) der Senatsverwaltung für Finanzen wurde als Ausnahme vom Tagesprinzip die Möglichkeit eröffnet, halbe Sonderurlaubstage auf Antrag zu gewähren. Die in Frage kommenden Anlässe sind:

- § 3 Absatz 2 SUrlVO Urlaub für eine Ausbildung zur Schwesternhelferin
- § 3a Satz 1, 2. HS SUrlVO Urlaub für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung
- § 4 SUrlVO – Urlaub für staatspolitische, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke

⁴ [Entscheidung Berliner Besoldung nicht 2022](#)

⁵ [Bis zu 1,4 Mrd. Euro Nachzahlung!](#)

⁶ [BVerfG kommt nicht mehr hinterher](#)

UNABHÄNGIGE Informationen



04/2022

- § 5 SUrlVO - Urlaub für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit
- § 7 Absätze 1 und 3 SUrlVO - Urlaub aus persönlichen Anlässen (u.a. Erkrankung Kinder)

Bis zur abschließenden Überarbeitung der SU-Anträge kann der Wunsch nach einem halben Urlaubstag auf diesen vermerkt werden. Die Regelung gilt nach Maßgabe der Sonderurlaubsrichtlinie (SURL) auch für Tarifbeschäftigte.

└ Eine Mitgliedschaft die sich rechnet!

Unser Berufsverband konnte mittlerweile das Angebot durch attraktive Versicherungen ergänzen. Für die Diensthaftpflichtversicherung konnten wir eine Gruppenversicherung abschließen. Die Rechtsschutzversicherung bestehend aus Berufs-, Privat- und Verkehrsrechtsschutz inklusive Spezialstrafrechtsschutz **gilt für die gesamte Familie!**

Partner ist ein externer Versicherer, der im Gegensatz zu anderen Berufsvertretungen Rechtsschutz ohne Wenn und Aber gewährleistet.

So können wir z.B. das Paket Diensthaftpflicht + Rechtsschutz/ Strafrechtsschutz zu einem Preis von 27,50 Euro⁷ pro Monat anbieten.

Die Versicherungen werden optional zur [Mitgliedschaft](#) angeboten. Es lohnt sich, bereits bestehenden Versicherungen gegenzurechnen.

⁷ Werbeangebot gilt für das erste Jahr der Mitgliedschaft, die Folgebeiträge sind besoldungsgruppenabhängig

